OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601865/2/MB/Bb**

Datum: **Linz, 24. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A K, vertreten durch Dr. B B, Rechtsanwalt in S, vom 5. April 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. März 2017, GZ: VerkR96-38757-2016/Re/Bo, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 340 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. März 2017, GZ: VerkR96-38757-2016/Re/Bo, wurde A K (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben am 26.10.2016 um 23.15 Uhr im Gemeindegebiet von L/D, auf der B 1 bis auf Höhe StrKm 188.700 das Kraftfahrzeug, PKW, Kennzeichen LL gelenkt, wobei Sie

1.) sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befanden (Alkoholisierungsgrad: 0,87 mg/l),
2.) im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 19 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine zu 1.) Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO und zu 2.) eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z10a StVO und verhängte zu 1.) gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 Tagen und zu 2.) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 90 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 170 Euro auferlegt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 17. März 2017, erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 5. April 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er u.a. Folgendes vorbringt:

„Der Bescheid GZ VerkR96-38757-2016/Re/Bo wird zur Gänze angefochten. [...]

Als Beschwerdegründe für die Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses werden Verfahrensmängel sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.
Dem Bescheid liegen keine ordnungsgemäßen Feststellungen zugrunde, aus denen das strafbare Verhalten abgeleitet werden kann. Dies wird als Verfahrensmangel ausdrücklich gerügt.

Zur Strafhöhe hätte die Behörde außerordentliche Milderungsgründe berücksichtigen müssen und die Strafe mindern müssen.

Es wäre auch ein Vorgehen nach § 21 VStG *(gemeint wohl: § 45 VStG)* anzudenken gewesen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 11. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-38757-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – gestellt.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit dem Beschwerdevorbringen hinreichend geklärt und der anwaltlich vertretene Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat.

2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 26. Oktober 2016 um 23:15 Uhr den Pkw, Porsche Cayman, mit dem Kennzeichen LL in der Gemeinde L in D auf der B 1 in Richtung T bei Strkm 188,700 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 89 km/h. Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 70 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte mittels Lasermessgerät.

Der befand sich bei dieser Fahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Anlässlich der folgenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle nahmen die einschreitenden Exekutivorgane der Polizeiinspektion L deutliche Alkoholisierungssymptome (deutlichen Alkoholgeruch, renitentes Benehmen) wahr, weshalb der Bf um 23:15 Uhr zunächst zu einem Alkovortest im Sinne des § 5 Abs. 3a StVO aufgefordert wurde, welcher ein Ergebnis von 0,77 mg/l erbrachte. Die nachfolgend um 23:33 Uhr an Ort und Stelle mittels geeichtem Alkomat der Marke Dräger, Geräte Nummer AREE-0064, vorgenommene Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt ergab beim Bf letztlich eine Atemluftalkoholkonzentration von (niedrigster Wert) 0,87 mg/l.

Beim Bf liegen laut behördlicher Schätzung keine außergewöhnlichen Umstände, insbesondere keine unverschuldete drückende Notlage, vor. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und wurde im fünfjährigen Tilgungszeitraum (§ 55 Abs. 1 VStG) bereits zweimal (im Jahr 2014 und 2015) rechtskräftig wegen Begehung einer Geschwindigkeitsüberschreitung bestraft.

3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus Verfahrensakt. Die Tatbegehung an sich, insbesondere das Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung und das Ergebnis des Alkomattests blieben letztlich durch das eigene Vorbringen des Bf dem Grunde nach unbestritten. Die getroffenen Feststellungen sind sohin folglich auch als tatsächlich zutreffend anzusehen.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1.1. Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf gemäß § 5 Abs. 1 StVO ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

2. Es steht – wie unter II.2. und 3. dargestellt - erwiesen fest, dass der Bf den Pkw mit dem Kennzeichen LL am 26. Oktober 2016 um 23:15 Uhr in L, D, auf der B 1 bei Strkm 188,700 in Fahrtrichtung T lenkte, wobei er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im Ausmaß von 19 km/h (nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz) überschritt und sich bei dieser Fahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand, da ein vorgenommener Alkomattest einen Wert von 0,87 mg/l ergab.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Übertretungen ist daher erfüllt.

Sofern der Bf geltend macht, dass dem angefochtenen Straferkenntnis keine ordnungsmäßen Feststellungen zugrunde liegen würden, aus denen sein strafbares Verhalten abgeleitet werden könne, so vermag dieses Vorbringen nicht geteilt werden, da der Inhalt des Spruches des bekämpften Straferkenntnisses keine Zweifel daran lässt, wofür der Bf bestraft wird. Überdies lässt die Begründung

hinreichend erkennen, aufgrund welcher Beweismittel und aus welchen Erwägungen die Behörde zur Annahme der Verwirklichung der Tatvorwürfe durch den Bf gelangt ist.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für den Lenker eines Fahrzeuges, der u.a. gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und dessen Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die belangte Behörde hat der Strafbemessung mangels Mitwirkung des Bf keine außergewöhnlichen Umstände, insbesondere keine drückende Notlage zugrunde gelegt, keine Strafmilderungsgründe angenommen und straferschwerend das Vorliegen zweier einschlägiger rechtskräftiger Geschwindigkeitsübertretungen gewertet.

3.1. Alkoholdelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die verkehrsrechtlichen Vorschriften und sind als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen, da alkoholbeeinträchtigte Lenker eine hohe potenziale Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit darstellen.

Derartige Verstöße sind daher mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, weshalb es aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen spürbaren Strafen bedarf, um darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift des § 5 Abs. 1 StVO von wesentlicher Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hat daher für die Begehung von Alkoholdelikten im Straßenverkehr auch einen entsprechend strengen Strafrahmen vorgesehen, wobei die gesetzliche Mindestgeldstrafe für die Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO mit 1.600 Euro festgesetzt wurde und der Strafrahmen bis 5.900 Euro reicht.

Die belangte Behörde hat im konkreten Fall die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindestgeldstrafe von 1.600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt. In diesem Fall ist eine Unterschreitung der verhängten Strafe nur dann zulässig, wenn ein Anwendungsfall des § 20 VStG vorliegen würde.

Voraussetzung für das Gebrauchmachen der außerordentlichen Strafmilderung ist, dass die Milderungsgründe - und zwar nicht der Zahl nach, sondern - dem Gewicht nach die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen (VwGH 6. November 2002, 2002/02/0125).

Nach der Aktenlage liegt kein einziger Milderungsgrund vor. Es kann sohin von keinem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen gesprochen werden. Damit konnte weder die Strafe außerordentlich gemildert (§ 20 VStG) noch gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eine Ermahnung erteilt werden. Ein Vorgehen nach § 45 VStG war bereits aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen nicht möglich, weil sowohl der Bf als auch

der Allgemeinheit ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass die Einhaltung der Alkoholbestimmungen von wesentlicher Bedeutung für die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr ist.

Da in Bezug auf das Alkoholdelikt die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, bedarf die Strafhöhe keiner weiteren näheren Begründung (VwGH 23. März 2012, 2011/02/0244).

3.2. Der Schutzweck des § 52 lit. a Z 10a StVO, der den Fahrzeuglenker verpflichtet, die im Vorschriftszeichen angezeigte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 25 % nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann (VwGH 6. November 1963, 1669/62, ZVR 1964/129).

Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 19 km/h (= ~27 %) überschritten, sodass die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht als gering zu betrachten ist, geht doch von einer derartigen Geschwindigkeit ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Auch wenn die Übertretung keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an der abstrakten Gefährlichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung.

Das Verschulden des Bf kann vor diesem Hintergrund nicht als gering angesehen werden, da sich weder aus dem Verfahrensakt noch aus seinem Vorbringen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre. Es ist weder hervorgekommen noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen, dass die Einhaltung der übertretenen Norm eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder, dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Da somit weder das Erfordernis des bloß geringen Verschuldens erfüllt ist, noch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen sind, kommt die Erteilung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Bezug auf die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht in Betracht. Da § 99 Abs. 3 lit. a StVO keine gesetzliche Mindeststrafe vorsieht, scheidet die Anwendung des § 20 VStG hier von vornherein aus.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 90 Euro tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von

weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 12,3 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich auch für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 24 Stunden festgesetzt.

Sollte dem Bf derzeit die unverzügliche Zahlung der Geldstrafen aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich sein, so wird er auf § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach er bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 340 Euro vorzuschreiben.

IV.

Unzulässigkeit der Revision:

Zu Übertretung 1.):
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Zu Übertretung 2.):
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter